

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I Allgemeines

1. Geltung dieser Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und entsprechenden Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund vorliegender Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebote

Die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten erfolgt in jeder Hinsicht unverbindlich und ist in der Regel kostenlos. An sämtlichen Angebotsunterlagen, Preislisten und Zeichnungen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; die Unterlagen, Listen und Zeichnungen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch mitgeteilt werden.

3. Vertragsschluß, Nebenabreden, Änderungen, Abweichungen

Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt sind.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Abbildungen und Zeichnungen sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsdaten und Bedienungsanleitungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ansonsten sind insbesondere Regreßforderungen wegen Abweichungen ausgeschlossen.

4. Preise

Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

II. Lieferung

1. Lieferungs- und Leistungstermine

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Von uns nicht verschuldete Lieferungsverzögerungen, wie Streik, Aussperrung, unverschuldetes Ausschusswerden eines wichtigen Lieferteils geben dem Besteller kein Recht auf Schadensersatz. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag setzt zusätzlich entweder Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Verzögerung der Leistung um mindestens sechs Monate voraus.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche aus Verzug berechtigt, als Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5% im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig und nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, zu fordern. Es werden keine Fixgeschäfte getätigt.

2. Versand

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht - auch bei ausnahmsweise vereinbarter, frachtfreier Lieferung, Aufstellung oder Montage - auf den Besteller über, sobald die Sendung unser Werk verlassen hat. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so genügt für den Gefahrenübergang die Mitteilung der Versandbereitschaft.

III. Montage

Die Montage, wenn vereinbart, erstreckt sich auf die betriebstaugliche Aufstellung der gelieferten Anlagen. Alle Grab-, Maurer- und Installationsarbeiten, sowie die Bereitstellung von Baugerüsten und Hebezeuge (Kran, Stapler etc.) gehen zu Lasten des Bestellers und müssen vor Montagebeginn soweit fertiggestellt sein, daß die Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vor Montagebeginn hat der Besteller dafür zu sorgen, daß ordnungsrechtliche Hindernisse (Unter-sagungen, Auflagen von Änderungen etc.) der Durchführung der Montage nicht entgegenstehen.

IV. Zahlung

Für Zahlungen sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen maßgebend.

1. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung rein netto zu bezahlen.

2. Bei Zahlungen mittels Wechsel oder Leistung von Anzahlungen werden weder Skonti noch Zinsvergütungen gewährt. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Akzepte, Wechsel, Schecks und ähnliches gelten nicht als Leistung an Erfüllung statt.

3. Bei Überschreiten von Zahlungsfristen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte Verzugszinsen für die Zeit des Verzuges in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

4. Zahlungen sind ausschließlich mit den in Deutschland zulässigen Zahlungsmitteln abzuwickeln.

V. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferanten aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferanten die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten, jedoch ohne Verpflichtung für ihn.

Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferanten (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsmächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (Pfändungen etc.) wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VI. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

1. Für die Güte seiner Erzeugnisse leistet der Lieferant für die Dauer von 6 Monaten ab Gefahrenübergang mit der Maßgabe Gewähr, daß er Mängel an diesen Erzeugnissen, die ihm innerhalb dieser Frist unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden und die nachweislich auf fehlerhafte Bauart, schlechte Baustoffe oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind, auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Lieferung von Ersatzteilen, behebt. Elektrische Schaltungsteile sind, soweit ihr Versagen nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, von der Gewährleistung ausgenommen.

2. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung, selbst nach angemessener Fristsetzung durch den Besteller fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrags verlangen. Weitergehende Ansprüche sind, vorbehaltlich der Fälle ausdrücklich nach Maßgabe der Ziffer I.3. dieser Bedingungen zugesicherter Eigenschaften, ausgeschlossen.

3. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben; ebenso bei Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

VII Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten sowie in den Fällen nach II.1. dieser Bedingungen.

VIII Recht des Lieferanten auf Rücktritt, Vertragsanpassung, Höhere Gewalt

1. Für den Fall unvorhersehbarer, vom Lieferanten nicht verschuldeter Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Durchführung des Vertrages in der vorgesehene Form wird der Vertrag im Einvernehmen mit dem Besteller angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

3. Falsche Angaben des Bestellers über seine Kreditwürdigkeit berechtigen den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn objektiv eine Kreditfähigkeit nicht gegeben ist und dadurch der Entgeltanspruch des Lieferanten gefährdet ist oder wird. Erfolgreiche Vollstreckungsversuche berechtigen dann zum Rücktritt des Lieferanten, wenn der Entgeltanspruch des Lieferanten erheblich gefährdet erscheint.

IX Haftungsbeschränkung

Jegliche Haftung des Lieferanten ist beschränkt auf eigenes grobes Verschulden, grobes Verschulden seiner leitenden Angestellten und grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen, sofern diese Letztgenannten wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen in Ziff. VI und Ziff. IX.2. entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz oder
- bei grober Fahrlässigkeit oder
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei einfacher Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Diese Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist für beide Parteien der Betriebssitz des Verkäufers/Werkunternehmers, soweit nicht die Erfüllung für den Verkäufer/Werkunternehmer durch Lieferung in den Wohn- oder Geschäftsbereich des Kunden oder sonst etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Betriebssitz des Verkäufers bzw. Werkunternehmers (Remshalden).

Ist der Kunde kein Kaufmann, treffen die Parteien für den Fall, daß die zu verklagende Partei ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt bzw. der Wohn- bzw. Betriebssitz unbekannt ist, ebenfalls die Vereinbarung, daß Gerichtsstand Remshalden ist.

Stand: Mai 2007